

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.05.2006

	Seite:
1. Änderungen der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Ergänzungen der Tabelle der gültigen Namenszusätze	3
2. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie der Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK); hier: Zusammenführung der Prüfungen DBAN116 und DBAN118	5
3. Festlegung der Stornierungsreihenfolge für das DÜBAK-Meldeverfahren	7

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.05.2006

1. Änderungen der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Ergänzung der Tabelle der gültigen Namenszusätze
-

- 316.522 -

Eine maschinelle Anfrage zur Feststellung der Versicherungsnummer und eine Anmeldung wurden vom gemeinsamen Kernprüfprogramm abgewiesen, weil der Namenszusatz Baroness in der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ nicht aufgeführt ist. Laut Duden ist die Schreibweise Baroness (Freifräulein) zulässig.

Es wird vorgeschlagen, die Tabelle um die beiden Namenszusätze Freifräulein und Baroness zu ergänzen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Ergänzung der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens wie vorgeschlagen um die Namenszusätze Baroness und Freifräulein. Zusätzlich ist eine weitere Ergänzung um die fehlenden Namenszusätze Burggraf und Burggräfin vorzunehmen (vgl. Anlage). Der Einsatz der erweiterten Prüfung ist für den 01.12.2006 vorgesehen.

Anlage

Tabelle der gültigen Namenszusätze

Bar	Freifräulein	Graf	Markgräfin
Baron	Freifrau	Gräfin	Marques
Baroness	Freih	Grf	Marquis
Baronesse	Freiherr	Grfn	Marschall
Baronin	Freiin	Grossherzog	
Brand	Frfr	Großherzog	Ostoya
Burggraf	Frfr.	Grossherzogin	
Burggräfin	Frfr	Großherzogin	Prinz
	Frfr.		Prinzessin
Condesa	Frh	Herzog	Przin
	Frh.	Herzogin	
Earl	Frhr		Rabe
Edle	Frhr.	Jhr	Reichsgraf
Edler	Fst	Jhr.	Reichsgräfin
Erbgraf	Fst.	Jonkheer	Ritter
Erbgräfin	Fstn	Junker	Rr
Erbprinz	Fstn.		
Erbprinzessin	Fürst	Landgraf	Truchsess
	Fürstin	Landgräfin	Truchseß
Ffr			
Freifr	Gr	Markgraf	

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.05.2006

2. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie der Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK);
hier: Zusammenführung der Prüfungen DBAN116 und DBAN118
-

- 316.522 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 23./24.11.2005 (Punkt 3 der Niederschrift) wurde die Einführung der Kennzeichnung „OFW“ für Personen ohne festen Wohnsitz im Datenfeld Länderkennzeichen (LDKZ) des Datenbausteins Anschrift (DBAN) beschlossen. Im Zusammenhang mit der Einführung dieser Kennzeichnung wurde die Prüfung DBAN116 eingeführt, um bei Meldungen von Versicherten ohne festen Wohnsitz die Grundstellung im Feld Wohnort zuzulassen.

Fehlertext: „Im Feld Wohnort ist nur bei Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig“.

Diese Prüfung steht allerdings in unmittelbarem Bezug zur Prüfung DBAN118, da bei allen Meldungen der Anschrift ohne Kennzeichnung „OFW“ im Datenfeld LDKZ der Wohnort vorhanden sein muss.

Fehlertext: „Der Wohnort muss gemeldet werden“.

Im Fehlerfall (gemeldete Anschrift ohne Kennzeichnung „OFW“ im Datenfeld LDKZ und Leerzeichen im Datenfeld Ort) würden daher beide Fehlertexte ausgegeben, die über die gleiche Fehlerursache, nämlich den fehlenden Wohnort informieren. Es wird daher vorgeschlagen, die Prüfung DBAN116 zu entfernen und die Prüfung DBAN118 wie folgt zu ändern:

Nur bei Meldungen von Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz (LDKZ = „OFW“) ist im Feld ORT die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Bei allen anderen Meldungen muss der Wohnort immer vorhanden sein.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie die Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) sind entsprechend anzupassen.

Die Änderung im gemeinsamen Kernprüfprogramm erfolgt zum Auslieferungstermin 01.12.2006 und im DÜBAK-Kernprüfprogramm zum Auslieferungstermin 01.07.2006.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.05.2006

3. Festlegung der Stornierungsreihenfolge für das DÜBAK-Meldeverfahren

- 366.1 -

In der Vergangenheit wurden im DÜBAK-Meldeverfahren insbesondere für Bezieher von Arbeitslosengeld II Meldungen abgewiesen, da von den Leistungsträgern bei Erstellung der Stornierungsmeldungen diese in falscher Reihenfolge übermittelt wurden. Im DEÜV-Meldeverfahren ist die korrekte Reihenfolge bei Übermittlung von Stornierungsmeldungen in Abschnitt 1.2.8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ beschrieben.

Die Besprechungsteilnehmer weisen darauf hin, dass für die Reihenfolge der zu übermittelnden Stornierungen im DÜBAK-Meldeverfahren die Festlegungen des DEÜV-Meldeverfahrens gleichermaßen gelten. Danach sind Anmeldungen und Abmeldungen zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der Datensatz DSBA - Meldung im DÜBAK-Verfahren - grundsätzlich mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. So sind z. B. Stornierungen bereits abgemeldeter Versicherungszeiten in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Stornierung der Abmeldung,
2. Stornierung der Anmeldung.

Bei Stornierung einer Anmeldung müssen die in der Stornierungsmeldung angegebenen Daten und der Grund der Abgabe mit den Angaben der ursprünglich erstatteten Meldung grundsätzlich übereinstimmen. Dabei sind im Datensatz DSBA (Meldung im DÜBAK-Verfahren) die Daten zur Steuerung im Feld „Datum Erstellung“ (Stellen 042 bis 061) zu aktualisieren. Die Stornierungsmeldung wird auch verarbeitet, wenn sie mit der gültigen Versicherungsnummer übermittelt wird und die ursprüngliche Meldung mit der für DÜBAK-Meldungen ohne Versicherungsnummer zulässigen Interimsversicherungsnummer abgesetzt wurde. Gleiches gilt bei Übermittlung einer vom Bestand der Krankenkassen abweichenden

Betriebsnummer der Arbeitsagentur oder der Arbeitsgemeinschaft im Datenfeld BBNR-VU (Stellen 078 bis 092) im Datensatz DSBA.

Dem Datensatz DSBA folgt der Datenbaustein DBBA (Meldesachverhalt DÜBAK) oder der Datenbaustein DBBB (Meldesachverhalt - DÜBAK für Arbeitslosengeld II) mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“ (Stelle 005, KENNZ-STORNO = J).

Sind mehrere Meldezeiträume zu stornieren, so sind die Stornierungen in umgekehrter Reihenfolge der Erstattungen der ursprünglichen Meldungen, beginnend mit der Abmeldung der letzten Meldezeit, durchzuführen.

Sind nach der Stornierung mehrere Meldezeiten neu aufzubauen, so sind die Meldungen beginnend mit der Anmeldung der ersten (ältesten) Meldezeit zu übermitteln.

Die Software der Bundesagentur für Arbeit (BA), die von den vorgenannten Festlegungen abweicht, ist anzupassen. Der Einsatztermin der geänderten Software wird von der BA den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung noch mitgeteilt.